GEMEINDE JESTETTEN
- Hauptamt -

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates vom 20.02.2025

Sitzungsnummer:	GR 20.02.2025
Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung:	12.02.2025
Einladung an die Mitglieder:	12.02.2025
Ort der Sitzung:	Sitzungssaal des Rathauses Jestetten
Beginn der Sitzung:	19:00 Uhr
Ende der Sitzung:	20:40Uhr

Anwesend	Fraktion	Anm.
Vorsitzender		
Bürgermeister Dominic Böhler		
Gremiumsmitglied		
Gemeinderat Lothar Altenburger	CDU	
Gemeinderat Jürgen Osswald	CDU	
Gemeinderat Dr. Konrad Schlude	CDU	
Gemeinderätin Katja Steinbeisser	CDU	
Gemeinderat Vincent Ziegler	CDU	
Gemeinderat Johannes Tröller	CDU	
Gemeinderätin Stefanie Cox-Kübler	FWV	
Gemeinderätin Angelika Hämmerle	FWV	
Gemeinderat Dr. Peter Hafner	FWV	
Gemeinderätin Wiebke Pankratz-Sigg	FWV	
Gemeinderat Andrin Haas	FWV	
Gemeinderat Stephan Bierwagen	SPD	
Gemeinderat Peter Haußmann	SPD	
Gemeinderätin Daniela Singer	SPD	

Gemeinderätin Heike Raif	SPD
Gemeinderat Henry Brückel	Grüne
Gemeinderat Reimund Hartmann	Grüne
Gemeinderat Yannic Frey	Grüne

Schriftführerin

Ina Fischer

Mitglied der Verwaltung

Thomas Metzger

Abwesend	Fraktion	Anm.

Sonstige Anwesende

Bauhofleiter und Wassermeister Andreas Schlude zu TOP 1

4 Zuhörer

Pressevertreterin

Vorstehende Niederschrift
wird anerkannt:

Vorsitzender: _____
(Bürgermeister Dominic Böhler)

Schriftführerin: _____
Ina Fischer

Gemeinderat: _____

Gemeinderat: _____

Gemeinderat: _____

Gemeinderat: _____

Tagesordnung

1. Sanierung Randenweg Jestetten;
   Festlegung der Ausführungsvariante;
   Beratung und Beschlussfassung

2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades mit Campingplatz in Jestetten (Badegebührensatzung);
   Beratung und Beschlussfassung

3. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
   (Vergnügungssteuersatzung);
   Beratung und Beschlussfassung

4. Neufassung der Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in Jestetten;
   Beratung und Beschlussfassung

5. Vergabe von Spenden der Sparkasse Hochrhein an Vereine und Institutionen für gemeinnützige Zwecke;
   Beratung und Beschlussfassung

6. Bauantrag

   6.1. Antrag der , vertreten durch auf Änderung der bestehenden Genehmigung zum Anbau eines Treppenhauses mit Lift und Balkonanlage sowie Änderung der Grundrissaufteilung der vier Wohnungen auf dem Grundstück Flst. Nr. 41, Gemarkung Altenburg, Stationsstraße 1, Jestetten - Altenburg;
   Beratung und Beschlussfassung

7. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

8. Sonstige Bekanntgaben

9. Verschiedenes

10. Frageviertelstunde

Die Sitzungseinladung ist den Gemeinderäten am 12.02.2025 zugegangen, die öffentliche Tagesordnung wurde am 12.02.2025 bekannt gemacht.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gegen die Erörterung der Tagesordnung entsprechend der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

TOP	Text	Aktenzeichen
1.	Sanierung Randenweg Jestetten; Festlegung der Ausführungsvariante; Beratung und Beschlussfassung	AZ: 022.3; 656.22 Teilakte: 656.22:J Randenweg/1 Ingenieurleistung_Planung/9 Gemeinderat/1 Beschlüsse; 022.3:Schriftverkehr GR 20.02.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

Sachverhalt:

Bürgermeister Böhler erinnert an die Sitzung vom 10.10.2024, in der die Maßnahme vorgestellt und über die Sanierungsvarianten diskutiert worden ist. Dabei hat man sich auf eine einfache aber zweckmäßige Variante geeinigt. Da einige Fragen noch nicht geklärt worden sind, ist das Thema jetzt erneut auf der Tagesordnung.

Bürgermeister Böhler erklärt, dass Ralf Mülhaupt heute urlaubsbedingt nicht anwesend sein kann. Das Büro TILLIG Ingenieure GmbH habe stattdessen eine Präsentation für die Sitzung zur Verfügung gestellt. **Bürgermeister Böhler** stellt auf dieser Grundlage den Zustand des Randenwegs vor und wiederholt die Sanierungsvorschläge. Die Variante 3 sei ausreichend, wenn auch wegen der reduzierten Asphaltdicke nicht ganz regelkonform. Die Maßnahme ist in zwei Abschnitte eingeteilt: Abschnitt 1 von der Kreuzung Hohenkrähenstraße bis zur Trafostation, Abschnitt 2 von der Trafostation bis zur Wendeanlage Randenweg. Die favorisierte Variante 3 sieht für Abschnitt 1 den Vollausbau des Asphalts mit reduzierter Dicke und neue Randeinfassungen vor, für Abschnitt 2 ist lediglich die Sanierung der Randeinfassungen geplant.

Bürgermeister Böhler sagt, dass im Rahmen der geotechnischen Voruntersuchung angemerkt wurde, dass der Unterbau einen geringfügig zu hohen Feinkornanteil enthält. Laut Herrn Mülhaupt sei die Überschreitung marginal und deshalb unproblematisch. Die Kosten beziffert **Bürgermeister Böhler** wie folgt:

- 435.000,-- € brutto Baukosten
- 45.000,-- € für den Ausbau der Wasserversorung (Ergänzung und Erneuerung von Hydranten und Schaffung von Zuleitungen)
- 8.330,-- € für die Erneuerung eines Hausanschlusses und einer punktuellen Aufgrabung zur Erneuerung des Kanals.

Mit Nebenkosten belaufen sich die Gesamtkosten gemäß Kostenberechnung auf ca. 585.000,-- €.

Zu den o.g. Kosten für Kanalisation führt **Bauhofleiter Schlude** aus, dass es im Bereich des Gewerbegrundstücks Melzer / Schulze zwei schadhafte Stellen gibt, die zu reparieren sind. Zum Thema Wasserversorgung merkt er an, dass in einem Industriegebiet Hydranten im Abstand von 80 m vorgeschrieben sind. Er stellt die geplanten Standorte vor. Aktuell gebe es in diesem Gebiet zwei Grundstücke ohne eigenen Wasseranschluss. Andererseits gebe es Grundstücke mit zwei Wasseranschlüssen, die nicht mehr genutzt werden und deshalb stillgelegt werden können.

Diskussionsverlauf:

Auf Frage von **Gemeinderat Altenburger** antwortet **Bauhofleiter Schlude**, dass die Anschlüsse bis in die privaten Grundstücke hinein verlegt werden. **Gemeinderat Haas** erkundigt sich, ob gleichzeitig auch Telefon- und Stromleitungen verlegt werden. **Bauhofleiter Schlude** bestätigt dies.

Gemeinderat Brückel spricht die Erhebung von Erschließungsbeiträgen an. **Bürgermeister Böhler** erklärt, dass damals eine Vorerhebung gemacht worden ist. Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt eine Endabrechnung. **Gemeinderat Osswald** stellt die Notwendigkeit zusätzlicher Hydranten in Frage. Auch bisher habe man für die Löschwasserversorgung den geforderten Höchstabstand nicht eingehalten. **Bauhofleiter Schlude** bestätigt, dass die ordnungsgemäße Löschwasserversorgung bisher nicht gewährleistet worden sei. Bei einem Umbau erlösche der bisherige Bestandschutz.

Zum weiteren Vorgehen führt **Bürgermeister Böhler** aus, dass die Submission für den 18.03.2025 geplant sei. So könne man die Maßnahme voraussichtlich dieses Jahr noch abschließen. Mit Anwohnern habe man bisher noch nicht gesprochen. Das werde jetzt gemacht.

Gemeinderätin Steinbeißer frägt nach der Dauer der Maßnahme. **Bürgermeister Böhler** geht von 4 – 5 Monaten aus. **Gemeinderat Haas** hält eine Submission am 18.03.2025 für unrealistisch. **Bürgermeister Böhler** teilt diese Bedenken nicht. Er geht davon aus, dass Angebote kurzfristig abgegeben werden können, da die Firmen aktuell freie Kapazitäten haben und bereits nachfragen. Der Termin sollte eingehalten werden, um eine Verzögerung der Fertigstellung zu vermeiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Baubeschluss zur Sanierung des Randenwegs Jestetten in der besprochenen Variante 3. Die Ausschreibung soll umgehend erfolgen, so dass nach Möglichkeit die Submission am 18.03.2025 stattfinden kann.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend während der Abstimmung:	19
Befangen:	0
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0

Enthaltungen: 0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP	Text	Aktenzeichen
2.	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades mit Campingplatz in Jestetten (Badegebührensatzung); Beratung und Beschlussfassung	AZ: 574.60; 022.3 Teilakte: 574.60:Badegebührensatzung Jestetten/Neufassung 2025; 022.3:Schriftverkehr GR 20.02.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

Sachverhalt:

Die Gebühren für Freibad und Campingplatz wurden zuletzt 2014 erhöht. Nach mehr als 10 Jahren wird eine Anpassung der Gebühren vorgeschlagen.

Anbei erhalten Sie

- die Gebührenkalkulation mit Vergleichsgebühren und einen Vorschlag für die Neufestsetzung. Die Gebührenkalkulation wird in der Sitzung erläutert.
- einen Entwurf für eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades mit Campingplatz in Jestetten (Badegebührensatzung).

Etwas geändert wurde die Systematik für die Gebührenerhebung bei Dauernutzung des Campingplatzes. Die bisherige Regelung können Sie der Gebührenkalkulation entnehmen. Künftig gibt es für die Dauernutzung 3 alternative Gebührensätze (pro Woche - pro Monat - für die gesamte Freibadsaison).

Diskussionsverlauf:

Rechnungsamtsleiter Thomas Metzger informiert den Gemeinderat darüber, dass kurz vor der Sitzung noch ein falscher Wert in der Kalkulation der Gebührenobergrenze bemerkt worden ist. Die geänderte Berechnung wird dem Gemeinderat in der Sitzung vorgestellt, die korrigierten (etwas höheren) zulässigen Höchstsätze der jeweiligen Gebühren werden verlesen. Der geänderte Teil der Gebührenkalkulation ist nachfolgend abgedruckt:

	Euro= Faktor		Berechnungs-einheiten	100% Kosten-deckung	Erlöse dann	unverändert seit
Freibad						
	Euro	2024	2024			
a) Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener	freier Eintritt					
b) Tageskarte ermäßigt	1,50	3.412	5.118,00	10,54 €	35.977,15 €	01.04.2014
c) Tageskarte	3,00	5.106	15.318,00	21,09 €	107.678,39 €	01.04.2014
d) Abendkarte (ab 17 Uhr)	2,00	767	1.534,00	14,06 €	10.783,30 €	01.04.2014
e) Dutzendkarte ermäßigt	15,00	16	240,00	105,44 €	1.687,09 €	01.04.2014
f) Dutzendkarte	30,00	33	990,00	210,89 €	6.959,24 €	01.04.2014
g) Saisonkarte ermäßigt	20,00	109	2.180,00	140,59 €	15.324,38 €	01.04.2014
h) Saisonkarte	40,00	155	6.200,00	281,18 €	43.583,10 €	01.04.2014
i) Saisonkarte für Familien	80,00	66	5.280,00	562,36 €	37.115,93 €	01.04.2014
j) Ersatzkarte (Saisonkarten)	5,00	5	25,00	35,15 €	175,74 €	01.05.2005
Schwerbehinderte bis einschließlich 17 Jahre (Eintrag B oder H	freier Eintritt					
k) im Schwerbehindertenausweis) und deren Begleitperson						
Zwischensumme Freibad			36.885,00			
Camping						
	Euro	2024	2024			unverändert seit
1. bei kurzzeitiger Nutzung je Tag						
a) ermäßigt	3,50	261	913,50	24,60 €	6.421,48 €	01.05.2005
b) übrige Benutzer	8,00	920	7.360,00	56,24 €	51.737,36 €	01.04.2014
c) Stellplatzgebühren für Zelte	2,50	220	550,00	17,57 €	3.866,24 €	01.05.2005
d) Stellplatzgebühren für Wohnwagen, Wohnmobile	6,00	350	2.100,00	42,18 €	14.762,02 €	01.04.2014
2. bei Dauernutzung des Campingplatzes pro Monat						
in den Monaten Mai und September je	130,00	1	130,00	913,84 €	913,84 €	01.04.2014
in den Monaten Juni, Juli und August, je	200,00	5	1.070,00	1.405,91 €	7.521,60 €	01.04.2014
Wird der Campingplatz in den Monaten Juni, Juli und August nicht über den vollen Kalendermonat genutzt, werden als Nutzungsgebühr erhoben						
bei Nutzung von mehr als 15 Tagen pro Monat	200,00	6	1.200,00	1.405,91 €	8.435,44 €	01.04.2014
bei Nutzung von 1 bis 15 Tagen pro Monat	100,00	11	1.100,00	702,95 €	7.732,49 €	01.04.2014
Anstatt mehrerer Monatsgebühren kann die Dauernutzung						
nach Wahl des Benutzers auch mit einer Saison-Pauschale abgegolten werden. Diese beträgt	680,00	5	3.400,00	4.780,08 €	23.900,41 €	01.04.2014
3. Verbrauch elektrischer Energie pro kWh	0,60	1.823	1.093,50	4,22 €	7.686,79 €	01.04.2014
Zwischensumme Camping			18.917,00			
Gesamtsumme			**55.802,00**			
Defizit 2025			366.600,00			
Defizit 2025 *1,07 für Kalkulation wegen Umsatzsteuer			392.262,00		392.262,00 € inkl. Umsatzsteuer	

Rechnungsamtsleiter Metzger merkt an, dass es vorgeschrieben ist, dass der Gemeinderat die Gebührenobergrenzen kennt, obwohl diese im Bereich Schwimmbad nur von theoretischer Bedeutung sind. Er geht sodann auf den Teil der Tabelle ein, der gegenüber der Unterlage zur Sitzungsvorlage unverändert geblieben ist. Neben den aktuellen Gebühren aus Jestetten, den Vergleichsgebühren aus Murg und Klettgau ist dabei eine Hochrechnung der bisherigen Jestetter Gebühren entsprechend dem Verbraucherpreisindex angegeben. Die von der Verwaltung in der letzten Spalte vorgeschlagene neue Gebühr liegt dabei mit Ausnahme der Saisonkarten größtenteils leicht unter der Berechnung laut Verbraucherpreisindex. Er liest die jeweiligen Vorschläge vor. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, die Systematik bei den Campinggebühren zu vereinfachen. Künftig sollen alle Monate gleich viel kosten. Neben Monatskarten soll es nur noch Wochen- und Tageskarten geben.

Auf Frage von **Gemeinderat Dr. Schlude** bestätigt **Rechnungsamtsleiter Metzger**, dass die Abrechnung nach Kalendertagen erfolgen soll.

Gemeinderat Ziegler frägt nach, wann die Vergleichsbäder ihre Gebühren zuletzt erhöht haben. Er hält die vorgeschlagenen neuen Werte für sehr moderat. Er geht davon aus, dass auch andere Gemeinden hinsichtlich der Gebührenerhöhungen nachziehen werden. **Rechnungsamtsleiter Metzger** meint, dass Klettgau seine Gebühren anlässlich der Euroumstellung zuletzt erhöht hat. **Bürgermeister Böhler**

erklärt, dass die Verwaltung bewusst moderat sein wollte, um weiterhin familienfreundliche Preise anbieten zu können.

Gemeinderat Hartmann betont, dass das Jestetter Freibad etwas darstellt und man deshalb ruhig etwas mehr verlangen könnte, auch mit Blick auf die eher krummen Beträge in der Sitzungsvorlage. **Gemeinderätin Steinbeisser** hält dagegen, dass 1,80 € für die ermäßigte Tageskarte besser aussieht als 2,-- €, auch sei dieser Preis familienfreundlicher. Sie spricht sich jedoch für eine Erhöhung der Campinggebühren für Campingmobile und ähnliche schwere Fahrzeuge aus. Eine Stellplatzgebühr unter 10,-- € bis 15,-- € sei heutzutage nirgendwo zu finden, deshalb schlage sie 12,-- € vor. **Bürgermeister Böhler** entgegnet, dass es hier nur um eine kleine Zahl von Nutzern geht. **Gemeinderätin Pankratz-Sigg** wertet die Gebühren als sehr günstig. Man könne locker mehr verlangen.

Gemeinderat Brückel stört sich daran, dass seit der letzten Erhöhung 10 Jahre vergangen sind. Er spricht sich dafür aus, die Gebühren zukünftig öfter anzupassen. **Bürgermeister Böhler** erinnert daran, dass der Gemeinderat bei der letzten Änderung der Satzung vor zwei Jahren bewusst davon abgesehen hat, die Gebühren zu erhöhen. **Gemeinderat Haas** schlägt vor, die Gebühren entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung anzupassen und nächstes Jahr erneut zu beraten. **Rechnungsamtsleiter Metzger** verweist auf die zahlreichen Gebührentatbestände einer Gemeinde. Eine jährliche Anpassung sei mit Rücksicht auf das Arbeitspensum nicht möglich.

Gemeinderätin Raif würde die Freibadgebühren entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung erhöhen, die Campinggebühren stärker. Sie erkundigt sich nach den entsprechenden Gebühren in Lottstetten. **Gemeinderätin Steinbeisser** hält die Campinggebühren in Jestetten und Lottstetten nicht für vergleichbar. Ein Alleinstellungsmerkmal in Jestetten ist die Einheit mit dem Freibad.

Gemeinderat Osswald spricht sich ebenfalls dafür aus, die Freibadgebühren entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu erhöhen. Bei Orientierung am Verbraucherpreisindex bedeute dies eine Erhöhung auf einen Schlag von rund 20 %. Für die Badnutzung würde er nicht darüber hinaus gehen. Für die Zukunft sollte eine Anpassung in kürzeren Abständen erfolgen. Für den Campingbereich spricht er sich für eine stärkere Erhöhung aus. **Gemeinderätin Hämmerle** schließt sich der Meinung von Gemeinderätin Raif und Gemeinderat Osswald an.

Gemeinderat Bierwagen spricht die Gebührensystematik an. Bei 8,-- € Stellplatzgebühr pro Tag kommt man für einen Monat auf 240,-- €, das ist weniger als die Monatspauschale von 250,-- €. **Rechnungsamtsleiter Metzger** erklärt, dass bei der Monatspauschale die Nutzungsgebühr für Personen inbegriffen ist (max. für 2 Erwachsene und 2 Kinder). **Bürgermeister Böhler** frägt die Gemeinderäte, ob sie heute final abstimmen wollen, oder ob eine neue Überarbeitung und Berechnung gewünscht wird. Eine neue Kalkulation ist laut **Rechnungsamtsleiter Metzger** nicht erforderlich. Der Gemeinderat wünscht keine erneute Berechnung.

Die Gemeinderat geht die Gebühren einzeln wie folgt durch:

Freibad:

Tageskarte ermäßigt:	2,-- €
Tageskarte:	4,-- €
Abendkarte:	2,50 €
Dutzendkarte ermäßigt:	20,-- €
Dutzendkarte:	40,-- €
Saisonkarte ermäßigt:	30,-- €
Saisonkarte:	55,-- €
Saisonkarte für Familen:	110,-- €
Ersatzkarte:	10,-- €

Camping (kurzfristig):

ermäßigt:	5,-- €
regulär:	10,-- €
Stellplatz (Zelt):	5,-- €
Stellplatz (sonstige):	12,-- €

Als Gegenargument für eine stärkere Erhöhung für Wohnmobile etc. nennt **Bürgermeister Böhler** die schlechte Zugänglichkeit des Campingplatzes.

Camping (Dauernutzung):

Woche:	100,-- €
Monat:	250,-- €
Saisonpauschale:	900,-- €.

Strom:	0,80 €/kWh (entspricht dem doppelten Bezugspreis)

Unter der Berücksichtigung der genannten neuen Werte lautet der angepasste Satzungsentwurf wie folgt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades mit Campingplatz in Jestetten (Badegebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 20.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Das Freibad mit Campingplatz wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jestetten betrieben. Für dessen Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das Freibad oder den Campingplatz benutzt.

§ 3
Freibadgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Freibades werden wie folgt festgesetzt:

a)	Kinder unter 6 Jahre in Begleitung Erwachsener	freier Eintritt
b)	Tageskarte ermäßigt	2,00 EUR
c)	Tageskarte	4,00 EUR
d)	Abendkarte (ab 17 Uhr)	2,50 EUR
e)	Dutzendkarte ermäßigt	20,00 EUR
f)	Dutzendkarte	40,00 EUR
g)	Saisonkarte ermäßigt	30,00 EUR
h)	Saisonkarte	55,00 EUR
i)	Saisonkarte für Familien	110,00 EUR
j)	Ersatzkarte (Saisonkarten)	10,00 EUR
k)	Schwerbehinderte bis einschließlich 17 Jahre (Eintrag B oder H im Schwerbehindertenausweis) und deren Begleitperson	freier Eintritt

Keine Gebühr fällt an für Schulgruppen der Jestetter Schulen unter Aufsicht einer Lehrkraft, für Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Jestetten im Rahmen des Übungsbetriebes sowie für die Gruppen des Sportcamps in Begleitung der betreuenden Personen und die Gruppe der Ferienbetreuung des Horts in Begleitung der betreuenden Personen.

Die Trainer der Ortsgruppe Jestetten des DLRG erhalten jeweils eine Freikarte für die Saison.

§ 4
Campinggebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes werden wie folgt festgesetzt:

1. bei kurzzeitiger Nutzung je Tag

a)	ermäßigt	5,00 EUR
b)	übrige Benutzer	10,00 EUR
c)	Stellplatzgebühren für Zelte	5,00 EUR
d)	Stellplatzgebühren für Wohnwagen, Wohnmobile	12,00 EUR

2. bei Dauernutzung des Campingplatzes

a)	pro Woche	100,00 EUR
b)	pro Monat	250,00 EUR
c)	für die gesamte Freibadsaison	900,00 EUR

3. Verbrauch elektrischer Energie pro kWh 0,80 EUR

§ 5
Begriffsbestimmungen

(1) Die ermäßigten Gebühren gelten für:

a) Kinder im Alter zwischen 6 bis einschließlich 15 Jahre,
b) Schüler, Studenten, freiwillig Dienstleistende (FöJ, FSJ und Bundesfreiwilligendienst),
c) Schwerbehinderte mit einem GdB von mindestens 50,
d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 18 Jahre mit einem Eintrag B oder H.

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind auf Verlangen mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen (z.B. Ausweis).

(2) Zum Bezug einer Familiensaisonkarte sind bis zu 2 Erwachsene mit den zum Haushalt gehörenden Kindern von 6 bis einschließlich 15 Jahre berechtigt. Berechtigt sind auch alle weiteren zum Haushalt gehörenden Personen, welche die Kriterien nach Absatz 1 erfüllen. Voraussetzung ist, dass alle Berechtigten im gleichen Haushalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.
Familienkarten gelten unabhängig der Anzahl der Angehörigen.
Bei der Familiensaisonkarte wird eine Karte für den zu benennenden Erstnutzer ausgestellt. Jeder berechtigte Angehörige erhält eine dazu gehörende Kontrollkarte.

(3) Für die Einordnung gilt das Alter zu Beginn der Nutzung.

(4) Die Gebührensätze in § 3 und 4 enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

(5) Die Gebühren für die Benutzung des Freibades nach § 3 sind in den Gebührensätzen für den Campingplatz nach § 4 enthalten.

(6) Die Gebühren nach § 3 a-h können nur am Kiosk im Freibad entrichtet werden. Die Gebühr nach § 3 i kann nur in der Gemeindekasse entrichtet werden.

(7) Die Gebühren nach § 4 können nur an den jeweils anwesenden Bademeister gegen quittierte Gebührenrechnung entrichtet werden.

§ 6
Nutzungsbedingungen Freibad

(1) Tageskarten und Abendkarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen nur zum einmaligen Eintritt. Für jeden weiteren Eintritt wird eine weitere Tagesgebühr fällig.

(2) Vorzeitige oder vorübergehende Schließungen des Freibades führen nicht zu einem Anspruch auf Entschädigung.

(3) Die Saison- und Familiensaisonkarten sind nicht übertragbar.

(4) Die Dutzendkarte ist persönlich übertragbar. Die Übertragung einer ermäßigten Dutzendkarte ist nur auf Personen nach § 5 Absatz 1 möglich. Die Dutzendkarte kann ferner einmalig auf die nächste Saison übertragen werden.

(5) Für Verlust der Saison- und Familiensaisonkarten wird keine Rückvergütung gewährt. Für den Ersatz verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Saisonkarten aller Art sowie den Kontrollkarten wird eine Gebühr nach § 3 erhoben.

(6) Badekarten sind vom Umtausch ausgeschlossen.

§ 7
Nutzungsbedingungen Campingplatz

(1) Die beabsichtigte Dauer ist bei Beginn des Nutzungsverhältnisses gegenüber dem Bademeister zu erklären. Ein Anspruch auf Erstattung der Bade- und Campinggebühren bei vorzeitiger Beendigung besteht nicht.

(2) Eine Dauernutzung im Sinne von § 4 Nr. 2 ist gegeben, wenn die Campingunterkunft für mindestens 7 aufeinander folgende Tage im Campingplatz aufgestellt ist. Dies gilt unabhängig von der jeweiligen persönlichen Anwesenheit des Besitzers.

(3) Die Dauernutzungsgebühr des Campingplatzes gilt für maximal 2 Personen ab 16 Jahre und die dazu gehörenden Kinder (bis einschließlich 15 Jahre). Sollten mehr als zwei Personen über 16 Jahre während der Dauernutzung untergebracht sein, werden die weiteren Personen über 16 Jahre nach den Tarifen der kurzzeitigen Nutzung abgerechnet.

(4) Zugfahrzeuge sind innerhalb des Freibad- bzw. Campingplatzgeländes nur zum Abstellen oder Entfernen von Campingfahrzeugen zulässig. Sie können gebührenfrei auf dem außerhalb eingerichteten Parkplatzes des Freibades geparkt werden.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Freibadgebühren sind sofort zur Zahlung fällig. Campinggebühren nach § 4 Nr. 1 werden mit dem Verlassen des Bades und Abbau bzw. Entfernen der Campingunterkunft fällig. Campinggebühren für die Dauernutzung nach § 4 Nr. 2 werden mit Ablauf des ersten Kalendermonats der Nutzung fällig. Sämtliche Zahlungen sind in EURO und bar oder per Überweisung zu entrichten.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades mit Campingplatz in Jestetten vom 23.03.2023 außer Kraft.

Beschluss:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades mit Campingplatz in Jestetten (Badegebührensatzung) gemäß dem oben abgedruckten Entwurf mit Wirkung zum 01.04.2025.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend während der Abstimmung:	19
Befangen:	0
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP	Text	Aktenzeichen
3.	Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung); Beratung und Beschlussfassung	AZ: 968.41; 022.3 Teilakte: 968.41:01 Vergnügungssteuersatzung Jestetten; 022.3:Schriftverkehr GR 20.02.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

Sachverhalt:

Der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit liegt in Jestetten seit 2016 bei 15 Prozent der elektronisch gezählten Bruttokasse.

Ein wesentliches Motiv für die Erhebung der Vergnügungssteuer ist neben der Einnahmeerzielung der lenkende Nebenzweck, dem Anwachsen der Zahl der Spielgeräte im Gemeindegebiet entgegenzuwirken.

Es wird eine Anhebung des Steuersatzes von bisher 15 auf künftig 22 Prozent der elektronisch gezählten Bruttokasse vorgeschlagen.

Die Steuer darf nicht so hoch festgesetzt werden, dass Spielhallen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Da auch eine benachbarte Gemeinde einen Steuersatz von 22 Prozent für Spielhallen festgesetzt hat, kann davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb einer Spielhalle mit diesem Steuersatz auch in Jestetten möglich ist.

Anbei erhalten Sie einen Entwurf für eine Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung).

Da die in der bisherigen Satzung aufgeführten Steuergegenstände Vorführen von Sex- und Pornofilmen, Striptease, gewerbsmäßige Schaustellung von Personen sowie Gaststätten mit regelmäßiger Sperrzeitverkürzung seit Jahren keine Relevanz mehr haben, wurde in der Neufassung auf die entsprechenden Regelungen verzichtet.

Diskussionsverlauf:

Rechnungsamtsleiter Metzger erläutert die Sitzungsvorlage. Der Steuersatz dürfe nicht erdrosselnd sein. Die von der Rechtsprechung gesetzten Grenzen seien nicht allgemein gültig, man müsse berücksichtigen, wo die Spielothek steht. In Städten seien

beispielsweise bis zu 25 % möglich. Mit Blick auf die Nachbargemeinde hält er für Jestetten einen Steuersatz von 22 % für zulässig.

Auf Frage von **Gemeinderat Brückel** bestätigt **Rechnungsamtsleiter Metzger,** dass der gleiche Steuersatz auch für Einzelgeräte in Gaststätten gelten soll. **Gemeinderat Dr. Hafner** erkundigt sich nach den Überprüfungsmöglichkeiten für die angemeldeten Werte. **Bürgermeister Böhler** erklärt, dass Prüfungen stattfinden. **Rechnungsamtsleiter Metzger** ergänzt, dass teilweise die Streifen aus den Geräten miteingereicht werden.

Gemeinderat Osswald sind die Gaststätten mit Spielgeräten ein Dorn im Auge, besonders die aktuell geplanten Minibetriebe. Er schlägt vor, diese Spielgeräte höher zu besteuern als Geräte in Spielotheken. Er ist der Meinung, dass sich eine Gaststätte auch ohne Spielgeräte rentieren muss. **Bürgermeister Böhler** verweist auf Grundsatzurteile. **Gemeinderat Osswald** betont, man müsse die Differenzierung im Auge behalten. **Rechnungsamtsleiter Metzger** wendet ein, dass es allgemein eher üblich sei, die Spielgeräte in Gaststätten niedriger zu besteuern.

Gemeinderat Ziegler erkundigt sich nach der Möglichkeit, die Regelungen in der Satzung aufzuteilen, so dass im Falle der Rechtswidrigkeit der Besteuerung von Einzelgeräten die Satzung nur teilweise rechtswidrig wäre. **Rechnungsamtsleiter Metzger** merkt an, dass eine solche Klausel unüblich sei.

Gemeinderat Haas möchte wissen, ob es in Jestetten überhaupt Fälle von Einzelgeräten in Gaststätten gibt. **Bürgermeister Böhler** zählt beispielhaft verschiedene Lokale im Salmen, das Kebaphaus und den Löwen auf. Neue Anfragen für Kleinstbetriebe würden sich aktuell inflationär häufen.

Gemeinderat Brückel beschreibt seine Mühe mit der Neugründung von Kleinstrestaurants mit dem Hauptzweck, dort je zwei Spielgeräte zu betreiben. Er befürwortet den Vorschlag von **Gemeinderat Osswald** und spricht sich dafür aus, dieser Praxis einen Riegel vorzuschieben.

Bürgermeister Böhler verweist auf das neue Glücksspielgesetz, das zu unerwünschter Verlagerung von Spielgeräten führe. **Rechnungsamtsleiter Metzger** führt aus, dass es viele Gemeinden gibt, die die Spielgeräte in Gaststätten niedriger besteuern, aber seines Wissens keine, die dafür einen höheren Steuersatz festlegt. **Gemeinderätin Steinbeißer** begründet den Vorschlag mit einer gewünschten Lenkungswirkung. **Bürgermeister Böhler** schätzt das rechtliche Risiko einer solchen Entscheidung als zu hoch ein. Falls der Gemeinderat jedoch die unterschiedliche Besteuerung wünsche, würde er die Frage der Zulässigkeit gerne juristisch abklären lassen. **Rechnungsamtsleiter Metzger** erinnert daran, dass von dieser Entscheidung nicht nur die fragwürdigen Kleinstbetriebe betroffen wären, sondern Gaststätten insgesamt.

Gemeinderat Bierwagen spricht sich dafür aus, die Steuer so hoch wie möglich anzusetzen. Wenn ein Betreiber eines solchen Lokals daraufhin aufhöre, sei das Ziel erreicht. **Rechnungsamtsleiter Metzger** wendet ein, dass die vorgeschlagenen 22 % bereits dem höchsten Satz im ganzen Landkreis entsprechen. Auf Frage von **Gemeinderat Haas** schätzt er, dass die Gemeinde etwas über 100.000,-- € an

Vergnügungssteuern einnimmt. **Bürgermeister Böhler** ergänzt, dass es sich um zusätzliche Einnahmen von mehreren Tausend Euro handelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Frage der unterschiedlichen Besteuerung juristisch abklären zu lassen und bis dahin die Entscheidung zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend während der Abstimmung:	19
Befangen:	0
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	1
Enthaltungen:	1

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

TOP	Text	Aktenzeichen
4.	Neufassung der Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in Jestetten; Beratung und Beschlussfassung	AZ: 630.552; 022.3 Teilakte: 630.552:Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde über die Stellplatzablösung; 022.3:Schriftverkehr GR 20.02.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

Sachverhalt:

Lassen sich notwendige Kfz-Stellplätze oder Garagen für Bauvorhaben nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen, so kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung zulassen, dass der Bauherr einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Das gilt nicht für notwendige Kfz-Stellplätze oder Garagen von Wohnungen.

Der Geldbetrag muss von der Gemeinde innerhalb eines angemessenen Zeitraums verwendet werden für

1. die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, oder privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
2. die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen einschließlich der Herstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge,
3. die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen oder
4. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr.

Die Gemeinde Jestetten erhebt seit 2002 einen Betrag von 3.500 € für die ersten 3 Stellplätze und 2.500 € für jeden weiteren Stellplatz.

Der zu leistende Geldbetrag kann so bemessen werden, dass er den anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet entspricht. Für die Ermittlung der Herstellungskosten können je Kfz-Stellplatz 25 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche einer ebenerdigen öffentlichen Parkeinrichtung zugrunde gelegt werden.

In Gewerbegebieten dürfte die Herstellung von Stellplätzen in der Regel möglich sein. In anderen für die Bebauung in Frage kommenden Gebieten in Jestetten und Altenburg liegen die Bodenrichtwerte aktuell größtenteils zwischen 235 und 245 €/m² (teilweise aber auch bei bis zu 565 €/m²).

Die durchschnittlichen Baukosten für Park- und Stellplätze liegen bei rund 170 €/m² (118 €/m² Bundesdurchschnitt 2021 x 1,099 Regionalfaktor Landkreis Waldshut x 1,331 Indexsteigerung Verkehrswegebau Pflaster laut Statistischem Bundesamt).

Die durchschnittlichen Gesamtkosten (Bodenrichtwert + Baukosten) liegen somit bei rund 410,00 €/m² oder rund 10.250,00 € pro Stellplatz.

Der Ablösebetrag sollte deshalb auf 10.000 € pro Stellplatz erhöht werden, auf eine „Rabattierung“ sollte verzichtet werden.

Diskussionsverlauf:

Rechnungsamtsleiter Metzger erläutert ausführlich die Sitzungsvorlage. Er betont dabei, dass die Gemeinde generell nicht verpflichtet sei, überhaupt Stellplätze abzulösen. Eine Ablösung sollte immer nur ein Notfallinstrument sein, keine Sparmöglichkeit für die Bauherrschaft. Für den Fall, dass die Gemeinde jedoch ablöse, müsse man einen Preis festlegen. Dafür gebe es die in der Sitzungsvorlage beschriebene Obergrenze. Der Vorschlag der Gemeinde belaufe sich auf 10.000,-- € pro Stellplatz, ohne die bisher praktizierte Rabattierung.

Gemeinderat Ziegler befürwortet den Vorschlag grundsätzlich, spricht sich jedoch dafür aus, den Betrag so hoch wie möglich – also auf 10.250,-- € / Stellplatz anzusetzen. **Bürgermeister Böhler** erklärt, dass er glatte Beträge vorzieht. Grundsätzlich sei er kein Freund von Stellplatzablösungen, die Gemeinde habe aber immer die Möglichkeit, nein zu sagen. **Gemeinderat Altenburger** erinnert daran, dass Stellplatzablösungen auch bisher schon sehr selten vorgekommen seien. Seit den 80-er Jahren seien es nur ca. 40 Stellplätze gewesen. Grundsätzlich soll seiner Meinung nach eine Ablösung nur für einzelne Stellplätze in Frage kommen, nicht für 10 auf einmal. Man kaufe sich hier von einer Verpflichtung frei. Ein Recht auf Reservierung öffentlicher Parkplätze sei damit nicht verbunden. Er würde bei dem in der Sitzungsvorlage vorgeschlagenen Betrag von 10.000,-- € pro Stellplatz bleiben.

Rechnungsamtsleiter Metzger merkt zur Klarstellung an, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, mit der Ablösesumme Parkplätze in der Nähe zu bauen. **Gemeinderat Osswald** führt das Beispiel an, dass jemand im Ortskern etwas bauen möchte, das von allen befürwortet wird. Hier könnte die Ablösung mehrerer Stellplätze zu ungewünschten Härten für den Betroffenen führen.

Als Unterlage zu der Sitzungsvorlage ist den Gemeinderäten der nachstehend abgedruckte Entwurf zugegangen:

Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in Jestetten

Aufgrund von § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 20.02.2025 folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1
Ablösung

(1) Wenn die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 6 Satz 1 LBO vorliegen, kein Ausschluss
nach § 37 Abs. 7 LBO vorliegt und keine städtebaulichen Bedenken im Einzelfall bestehen, kann der Bauherr seine Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen nach § 37 Abs. 5 LBO ablösen.

(2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2
Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 10.000,00 € an die Gemeinde Jestetten zu zahlen.

§ 3
Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde Jestetten erfolgt unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. An die Gemeinde Jestetten ist ein Betrag von 10.000,00 € je Stellplatz zu zahlen. Der Betrag ist sofort fällig.

2. In die Baugenehmigung ist folgende Bedingung aufzunehmen: „Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde Jestetten über den Eingang des Ablösungsbetrages zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung des Bauherrn vorliegt. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Bauherrn.“

§ 4
Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen treten am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 05.12.1991, 24.06.1998 und 01.01.2002 außer Kraft.

Beschluss:

Beschluss der „Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in Jestetten“ gemäß dem oben abgedruckten Entwurf.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend während der Abstimmung:	19
Befangen:	0
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	1
Enthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

TOP	Text	Aktenzeichen
5.	Vergabe von Spenden der Sparkasse Hochrhein an Vereine und Institutionen für gemeinnützige Zwecke; Beratung und Beschlussfassung	AZ: 022.3; 795; 960.041 Teilakte: 795:Geld und Kreditwesen Spendenübergabe Sparkasse; 022.3:Schriftverkehr GR 20.02.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

Sachverhalt:

Die Sparkasse Hochrhein lässt auch dieses Jahr den Vereinen und Institutionen eine Spende für gemeinnützige Zwecke zukommen. Die Gesamthöhe der Spenden beläuft sich in diesem Jahr für die Gemeinde Jestetten auf 12.675,- €.

Die Gemeindeverwaltung stellt folgenden Vergabevorschlag zur Diskussion:

Sportverein Jestetten e.V.	1.200,-- €
Sportverein Altenburg e.V.	1.200,-- €
Turnverein Jestetten e.V.	1.200,-- €
Turnverein Altenburg e.V.	1.200,-- €
Tennisclub Jestetten	1.000,-- €
Kulturkreis Jestetten u.U.	1.000,-- €
Förderverein Schule an der Rheinschleife	900,-- €
Förderverein Realschule	900,-- €
Schützenverein Jestetten e.V.	900,-- €
Ski- und Snowboardclub Jestetten	800,-- €
DRK Ortsverein Jestetten	700,-- €
Helferkreis Flüchtlinge	475,-- €
Idee Förderverein e.V.	400,-- €
Sportfischerverein Jestetten u.U. e.V.	400,-- €
Modellfluggruppe Jestetten e.V.	400,-- €

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Böhler führt aus, dass die Gemeinde ein Vorschlagsrecht hat, an welche gemeinnützigen Vereine oder Institutionen die Sparkasse Hochrhein die Spenden vergeben soll. Bisher habe man in einem Jahr die sportlichen und im Folgejahr die musikalisch – kulturellen Vereine bedacht. **Gemeinderätin Cox-Kübler**

frägt, welche Institutionen jedes Jahr bedacht werden. **Bürgermeister Böhler** schlägt vor, dass neben den beiden Fördervereinen der Schulen und dem Helferkreis Flüchtlinge künftig auch der Förderverein Idee künftig jedes Jahr berücksichtigt werden soll.

Gemeinderat Dr. Schlude merkt an, dass er zwar vom Sportfischerverein gelegentlich etwas hört, nicht aber von der Modellfluggruppe. **Bürgermeister Böhler** erklärt, dass auch die Modellfluggruppe für jeden offen sei. **Gemeinderat Hartmann** findet den Aufteilungsvorschlag gut.

Gemeinderätin Hämmerle schlägt vor, künftig auch „Friedas Gartencafé“ zu bedenken. **Bürgermeister Böhler** meint, dass vorab die Gemeinnützigkeit bestätigt werden muss.

Gemeinderat Osswald spricht sich dafür aus, den Ski- und Snowboardclub, der viel Jugendarbeit betreibt, stärker zu berücksichtigten. Man könne z.B. alle Vereine, die laut Vorschlag 1.200,-- € erhalten sollten, auf 1.000,-- € reduzieren und dem Ski- und Snowboardclub ebenfalls 1000,-- € geben. **Gemeinderat Altenburger** empfiehlt, beim ursprünglichen Vorschlag bleiben. **Gemeinderat Hartmann** regt an, dieses Jahr bei der Verteilung laut Sitzungsvorlage zu bleiben und im übernächsten Jahr neu zu überlegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Sparkasse Hochrhein die Verteilung der Spende über 12.675,-- € an Vereine und Institutionen für gemeinnützige Zwecke entsprechend dem Entwurf in der Sitzungsvorlage vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend während der Abstimmung:	19
Befangen:	0
Für den Beschluss:	16
Gegen den Beschluss:	3
Enthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

TOP	Text	Aktenzeichen
6.1.	Antrag der , vertreten durch auf Änderung der bestehenden Genehmigung zum Anbau eines Treppenhauses mit Lift und Balkonanlage sowie Änderung der Grundrissaufteilung der vier Wohnungen auf dem Grundstück Flst. Nr. 41, Gemarkung Altenburg, Stationsstraße 1, Jestetten - Altenburg; Beratung und Beschlussfassung	AZ: 632.6; 022.3 Teilakte: 632.6:Altenburg/Stationsstraße 1-Flst.41_0-Päth; 022.3:Schriftverkehr GR 20.02.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt die Änderung der bestehenden Genehmigung wie folgt:

Bisher war vorgesehen im EG eine Arztpraxis einzurichten. Diese soll nun als Wohnung ausgestaltet werden.
In den Obergeschossen sind 3 weitere Wohnungen geplant. Am geplanten Anbau für das Treppenhaus, Balkon und Lift ergeben sich keine Änderungen.
Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebung ein, ein Bebauungsplan ist für das Baugrundstück nicht gegeben.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Böhler zeigt Pläne und erläutert die geplante Nutzungsänderung entsprechend der Sitzungsvorlage. Statt einer Arztpraxis und drei Wohnungen sollen im Gebäude vier Wohnungen entstehen. Im Übrigen bleibe alles unverändert.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das baurechtliche Einvernehmen zu o.g. Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend während der Abstimmung:	19
Befangen:	0
Für den Beschluss:	19

Gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP	Text	Aktenzeichen
7.	Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung	AZ: 022.3 Teilakte: 022.3:Schriftverkehr GR 20.02.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

Keine Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung.

TOP	Text	Aktenzeichen
8.	Sonstige Bekanntgaben	AZ: 022.3 Teilakte: 022.3:Schriftverkehr GR 20.02.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

8.1. Personelle Änderungen:

Bürgermeister Böhler gibt folgende Änderungen im Personalbereich bekannt:

- die Hausmeisterin der Gemeindehalle Altenburg, , hat zum 30.04.2025 gekündigt.
- die Erzieherin hat zum 31.03.2025 gekündigt
- Einstellung der beiden Reinigungskräfte (30 Stunden/Woche) und (10 Stunden/Woche) zum 01.02.2025. Sie reinigen künftig die Gemeindehalle und einen Teil der Schule an der Rheinschleife; beides war bisher extern vergeben.
- Einstellung von zum 01.03.2025 für den Bauhof als Nachfolger von .
- Einstellung von zum 01.06.2025 als Erzieherin für die Kita Homberg (Ersatz für Elternzeitvakanz)
- Einstellung von zum 01.09.2025 als Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten.

TOP	Text	Aktenzeichen
9.	Verschiedenes	AZ: 022.3 Teilakte: 022.3:Schriftverkehr GR 20.02.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

9.1. Änderung des Schulgesetzes / Abschaffung des Werkrealschulabschlusses

Bürgermeister Böhler spricht die Änderung des Schulgesetzes an, die inzwischen den Landtag passiert hat. Damit sei auch der Werkrealschulabschluss für alle Schüler, ab den künftigen 5. Klassen abgeschafft worden. Die Schullandschaft werde sich ändern. Als Handlungsoption komme ein Schulverbund zwischen der Schule an der Rheinschleife und der Realschule in Frage oder eine Entwicklung der bisherigen Haupt-/Werkrealschule in Richtung Gemeinschaftsschule oder separater Realschule. Er berichtet von Videokonferenzen mit Vertretern beider Schulen, den jeweiligen schulpolitischen Sprechern, jeweils getrennt mit Fraktionsvertretern der CDU und der Grünen im Landtag. Leider seien die Sorgen und Nöte der Gemeinden nicht wahrgenommen worden. Ernüchternd sei auch der Besuch mit Vertretern des Schulamtes beim Regierungspräsidium ausgefallen. Keiner könne aktuell sagen, wie es weitergehen wird. Fakt sei aber auf jeden Fall, dass das Gebäude der Schule an der Rheinschleife weiterhin gebraucht wird. **Bürgermeister Böhler** betont, dass es ihm wichtig ist, die Schüler aus dem Haupt- und bisherigen Werkrealschulbereich weiterhin in Jestetten beschulen zu können.

9.2. Wildes Abstellen von Einkaufswägen

Gemeinderat Haas macht seinem Ärger über die Einkaufswägen von Aldi Luft, die sich außerhalb des Aldi-Grundstückes türmen, u.a. auch auf dem Bahnhofgelände. **Gemeinderat Dr. Schlude** ergänzt, dass hier auch Gefahrensituationen durch Einkaufswägen auf den Gleisen entstehen können. **Bürgermeister Böhler** verweist zu diesem Thema auf den nachfolgenden nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

9.3. Übernachtungssteuer

Gemeinderätin Cox-Kübler regt an, dass sich die Gemeinde über die Einführung einer Übernachtungssteuer Gedanken macht. **Bürgermeister Böhler** bestätigt, dass eine Diskussion an der Klausurtagung zu diesem Thema vorgesehen ist.

TOP	Text	Aktenzeichen
10.	Frageviertelstunde	AZ: 022.3 Teilakte: 022.3:Schriftverkehr GR 20.02.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

10.1. Erhöhung der Camping- und Freibadgebühren

erkundigt sich, ob die Gemeinde bei der Veröffentlichung der neuen Camping- und Freibadgebühren darauf hinweist, dass in den letzten 10 Jahren keine Erhöhung stattgefunden hat. **Bürgermeister Böhler** verneint.

10.2. Fahrradweg

frägt, wann die Gemeinde mit dem Bau des Radwegs Richtung Wangental beginnt. **Bürgermeister Böhler** konkretisiert, dass im Pressebericht die Rede war vom Abschnitt zwischen Kreisverkehr und Fliegerlesplatz. Er zeigt sich verwundert darüber, denn die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land und der Gemeinde ist im Gemeinderat nichtöffentlich behandelt worden. Darüber hinaus wisse er nicht, woher die Zahl „350.000,-- €“ stammt. Da es noch keine Planungen gebe, könne der Betrag keine Grundlage haben. berichtet, dass in der Zeitung stand, die Gemeinde plane den Radweg bis zum Anschluss Osterfingen. **Bürgermeister Böhler** erklärt, dass das nicht zutrifft. Der Zeitungsbericht sei nicht mit der Gemeinde abgestimmt gewesen.